



An den Grossen Rat

23.5051.02

PD/P235051

Basel, 2. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Anzug Edibe Gölgele und Konsorten betreffend «Honoraranpassungen für Gerichtsdolmetschern»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. April 2023 den nachstehenden Anzug Edibe Gölgele und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Qualität der Sprachmittlung in Straf- und Zivilverfahren ist von elementarer rechtsstaatlicher Bedeutung. Es geht um die Sicherung der Rechte der Betroffenen, der Menschenwürde, der Gerechtigkeit. Dafür muss auch sichergestellt werden, dass sprachlich und fachlich hochqualifizierte Dolmetscher und Übersetzungsleistungen bei Behörden und Gerichten sowie in den vorausgehenden Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommen. Die Honoraransätze für Dolmetschende werden in der Schweiz kantonal geregelt. Seit dem 01.07.2019 hat der Kanton Zürich die Honoraransätze für seine Dolmetscher auf CHF 90.00/Stunde erhoben, gefolgt vom Kanton Bern, in welchem Dolmetscher und Vergütungen für Übersetzungsleistungen seit dem 01.07.2020 ebenfalls CHF 90.00/Stunde erhalten. Ganz aktuell hat auch der Kanton Zug die Anhebung von CHF 90.00/Stunde gutgeheissen.

Sogar in Deutschland wurden die Tarife für Gerichtsdolmetschern laut Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) seit dem 01.01.2021 auf EUR 85.00 angehoben.

Im Kanton Basel-Stadt hingegen wurden die Honorare (Brutto CHF 70.00/Stunde) für Gerichtsdolmetschern seit 2011 nicht mehr angepasst. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge bleiben final nur noch CHF 65.55.

Es muss durch ein faires und auskömmliches Vergütungssystem verhindert werden, dass sich immer mehr hochqualifizierte Behörden- und Gerichtsdolmetschende aus dem System verabschieden und somit rechtsstaatliche Prinzipien gefährdet werden.

Diese Tendenz hat sich leider durch die Coronakrise zusätzlich verschärft, einerseits aufgrund der vergleichsweise tiefen Vergütung im Kanton Basel-Stadt, andererseits weil Dolmetschende und Übersetzende aus sozialversicherungstechnischer Sicht weder als „selbständig erwerbende“ noch als „Kantonsangestellte“ gelten und somit durch die Maschen fallen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen ob:

- die Honorare für Gerichtsdolmetschern auf mindestens CHF 90.00/Stunde erhoben werden können
- die Zuschläge für Nacharbeit sowie Einsätze an Sonn- und Feiertagen angepasst werden können
- die Anpassung des Ausfallhonorars an die marktüblichen Regelungen möglich ist
- eine Erhöhung der Vergütung für Übersetzer, nach Zeile möglich ist

- die uneingeschränkte Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetsch.-und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren möglich ist.

Edibe Gölgeci, Mahir Kabakci, Christian von Wartburg, Sandra Bothe-Wenk, Fleur Weibel, Salome Bessenich, Toya Krummenacher, Johannes Sieber, Pascal Messerli, Michela Seggiani, Balz Herter, Heidi Mück, Alex Ebi, Beat Braun»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss § 44 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2009 (GO; SG 152.100) kann jedes Mitglied des Grossen Rates in der Form eines Anzugs dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen. In § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) ist zudem der Grundsatz der Gewaltenteilung festgeschrieben: Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 Abs. 2 KV). Ein Anzug kann somit nur im Kompetenzbereich des Grossen Rates oder des Regierungsrates beziehungsweise der Verwaltung gestellt werden.

Im Zuge des Ausbaus der selbständigen Justizverwaltung ab 2016 sind die Kompetenzen der Gerichte unter anderem im Bereich der Rechtsetzung erweitert worden. Es liegt im Kompetenzbereich des Gerichtsrates, das Dolmetschewesen inklusive Entschädigung selbstständig zu regeln. Dies wird in § 9 Abs. 2 Ziff. 6 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni 2015 (SG 154.100; Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) ausdrücklich festgelegt. Die Gerichte sind zwar frei, auf die Richtlinie betreffend Entschädigung der Übersetzungsdienste in der Verwaltung und an den Gerichten zu verweisen – was gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über das Dolmetscherwesen an den Gerichten vom 1. November 2016 (SG 154.120) bereits der Fall ist. Umgekehrt hat die Verwaltung bzw. der Regierungsrat jedoch keine Befugnisse, über Angelegenheiten der Gerichte zu bestimmen.

Der vorliegende Anzug bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob «die Honorare für Gerichtsdolmetschern» anzupassen sind. Damit wird eine Materie angesprochen, welche dem Instrument des Anzugs gemäss § 44 GO nicht zugänglich ist und für die der Regierungsrat nicht zuständig ist.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölgeci und Konsorten betreffend «Honoraranpassungen für Gerichtsdolmetschern» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin